

sundheitswesen erlassenen einschlägigen Bestimmungen über die Hygiene und Arbeitshygiene zu erfolgen,

(2) Die Inbetriebnahme der Anlagen darf erst dann erfolgen, nachdem die zuständigen Organe des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung, des Ministeriums für Aufbau und des Ministeriums für Gesundheitswesen die Ordnungsmäßigkeit der Anlagen nach Abs. 1 überprüft haben und die Erlaubnis zur Inbetriebnahme vom zuständigen Organ des Ministeriums des Innern schriftlich erteilt wurde. Die nach § 4 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis zur Herstellung von Sprengmitteln bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Erlaubnis zur Inbetriebnahme der Produktionsanlagen kann versagt oder zurückgenommen werden, wenn die Anlagen den in Abs. 1 genannten Bestimmungen oder Auflagen nicht oder nicht mehr entsprechen.

(4) Anerkannte wissenschaftliche Institute oder Laboratorien sowie Betriebe und Personen, die geringe Mengen Sprengmittel zu wissenschaftlichen oder Heil- oder produktionstechnischen Zwecken benötigen, dürfen Sprengmittel auch labormäßig herstellen oder auf andere Weise in Besitz nehmen, sofern die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen hierzu gegeben sind und eine Erlaubnis nach § 4 erteilt wurde. Ausnahme von der Erlaubnispflicht kann auf Antrag das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, schriftlich und auf Widerruf zulassen.

§ 6

Genehmigung der Arten von Sprengmitteln

(1) Die Arten der herzustellenden Sprengmittel sind von den zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, unbeschadet der dem Hersteller erteilten Erlaubnis zur Herstellung von Sprengmitteln, gesondert zu genehmigen.

(2) Die Herstellung anderer als der nach Abs. 1 zu genehmigenden Sprengmittelarten ist verboten.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Herstellung von Sprengmitteln nach § 5 Abs. 4 sowie auf die Herstellung von Sprengmitteln zu Versuchszwecken entsprechend den Weisungen der zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung.

§ 7

Buchführung in Herstellungsstätten

(1) Über jede Art und den Verbleib der hergestellten Sprengmittel ist ein Bestandsnachweisbuch zu führen. Die Bestandsnachweisbücher werden nach dem vom Ministerium des Innern bestätigten Muster durch den staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler herausgegeben.

(2) Die Bestandsnachweisbücher sind von den Lagerverwaltern oder anderen hierzu beauftragten Personen täglich bei Schluß der Arbeitsschicht rechnerisch abzuschließen und auf Übereinstimmung mit den Lagerbeständen zu überprüfen.

(3) Die Bestandsnachweisbücher sind so aufzubewahren, daß sie auf Verlangen der staatlichen Kontrollorgane jederzeit vorgewiesen werden können. Die Bestandsnachweisbücher sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens zwei Jahre im Betrieb aufzubewahren.

III

Vertrieb und Weitergabe von Sprengmitteln

§ 8

Vertrieb

(1) Sprengmittel dürfen nur von dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler vertrieben werden.

(2) Sprengmittel dürfen nur in den vorgeschriebenen, von den Herstellerbetrieben gelieferten Originalpackungen, jedoch nicht in unverpackten Patronen, vertrieben werden. Sie müssen deutlich, haltbar und so gekennzeichnet sein, daß eine Verwechslung unmöglich und eine sichere Nachweisführung über ihren Verbleib gewährleistet ist.

(3) Die zum Vertrieb gelangenden Sprengmittel müssen nach den Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) verpackt sein.

§ 9

Amtliche Sprengmittelverbraucherliste

(1) Der Vertrieb von Sprengmitteln darf nur an Personen erfolgen, die im Besitz einer nach § 11 Abs. 3 zum Bezug von Sprengmitteln berechtigenden Erlaubnis (Sprengmittelerlaubnisschein Klasse I) sind und in der amtlichen Sprengmittelverbraucherliste geführt werden.

(2) Die amtliche Sprengmittelverbraucherliste ist von dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler zu führen. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) laufende Nummer, unter welcher der sprengmittelerwerbende Betrieb in der Liste registriert ist,
- b) Bezeichnung und Anschrift des sprengmittelerwerbenden Betriebes,
- c) Name des Inhabers des Sprengmittelerlaubnisscheines und
- d) Nummer und Gültigkeitsdauer des zum Bezug von Sprengmitteln berechtigenden Sprengmittelerlaubnisscheines.

(3) Eintragung in die amtliche Sprengmittelverbraucherliste dürfen nur auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage eines Sprengmittelerlaubnisscheines Klasse I, einer beglaubigten Abschrift des Sprengmittelerlaubnisscheines oder einer Bestätigung über den Besitz eines solchen Erlaubnisscheines nach § 11 Abs. 8 von dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler vorgenommen werden.

§ 10

Weitergabe von Sprengmitteln

Die im § 9 Abs. 1 genannten Personen dürfen Sprengmittel nur an solche Personen weitergeben, die im gleichen Betrieb beschäftigt und im Besitz einer nach § 11 Abs. 3 zur Verwendung von Sprengmitteln berechtigenden Erlaubnis (Sprengmittelerlaubnisschein Klasse I oder II) sind oder die als Sprenghelfer im gleichen Betrieb unter verantwortlicher Aufsicht des Inhabers des Sprengmittelerlaubnisscheines Sprenghilfsarbeiten ausführen.

IV.

Besitz von Sprengmitteln

§ 11

Ausstellung von Sprengmittelerlaubnisscheinen

(1) Zum Besitz (Lagerung, Transport, Verwendung) von Sprengmitteln ist nur berechtigt, wer im Besitz